



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg



**Datenschutz in der Kommunalverwaltung;
Anzeigen von Privatpersonen an die Landeshauptstadt Magdeburg,
Ihr Antrag nach dem IZG LSA**

Sehr geehrte



Ihr Antrag vom 13. Dezember 2021, auf der Grundlage des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt die schriftliche Kommunikation/Arbeitsanweisung an das Ordnungsamt der Stadt Magdeburg zu erhalten, welche darlegt, wie mit OWI-Anzeigen zu verfahren ist, die per E-Mail eingehen, ist hier eingegangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Schriftverkehr auf Bußgeldverfahren bezieht, in denen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung findet. Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 IZG LSA besteht ein Anwendungsvorrang der für die Bußgeldverfahren geltenden Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen. Der Bundesgerichtshof (BGH) vertritt die Auffassung, dass die abschließenden Regelungen der Strafprozessordnung (StPO), die auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren über §§ 46 Absatz 1, 49b OWiG zur Anwendung kommen, die Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) generell ausschließen (BGH, Beschluss vom 4. April 2006, Az.: 5 Str 589/05). Bezogen auf das Landesrecht bestünde vorliegend mithin eine Anwendungssperre des IZG LSA.

Nach dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) werden jedoch Auskunftsbegehren über Ordnungswidrigkeitenverfahren, die sich allein auf verfahrensübergreifende Merkmale beziehen und sich nicht auf personenbezogene Da-

Magdeburg, 17. Januar 2022

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Hausanschrift / Erreichbarkeit:

Leiterstr. 9
39104 Magdeburg

Telefon:
Fax:
E-Mail:
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Internetpräsenz:

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00
rechnung@lfd.sachsen-anhalt.de
Leitweg-ID: 15-2000-95

ten Dritter richten, von dem in § 1 Absatz 3 IFG normierten Vorrang fachgesetzlicher Informationszugangsansprüche nicht erfasst (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 2019, Az.: 10 B 14.19).

Ihr Antrag vom 13. Dezember 2021 kann auch als Antrag gemäß § 475 StPO ausgelegt bzw. in einen solchen umgedeutet werden. Hiernach können gemäß § 475 Absatz 4 StPO Privatpersonen Auskünfte aus Akten erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 475 Absatz 1 StPO vorliegen. Aus Ihrem Antrag lässt sich ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 475 Absatz 1 StPO bejahen.

Ihr Hinweis zu den Schwärzungen der personenbezogenen Daten kann als Einverständnis im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 2 IZG LSA ausgelegt werden. Das wiederum führt vorliegend zu dem Ergebnis, dass sich inhaltlich nahezu deckungsgleiche Auskunftsansprüche ergeben, so dass es einer abschließenden Entscheidung zu der Frage, ob die Informationsgewährung auf Grundlage des IZG LSA oder der StPO erfolgt, nicht bedarf.

Zur Erfüllung Ihres Auskunftsbegehrens wird Ihnen in der Anlage eine Abschrift des Schreibens vom 4. November 2020 an das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg nebst der dort bezeichneten Anlage übersandt. Zur Wahrung möglicher Belange Dritter enthält die Abschrift Schwärzungen deren personenbezogener Daten.

Verwaltungskosten werden für diese Auskunft nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Anlage:

Schreiben vom 4. November 2020 in teilgeschwätzter Kopie,
Orientierungshilfe - Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail